

Endbrief 2021

Liebe Mitglieder,

wir wenden uns – wie versprochen – ein letztes Mal nach Auflösung des Vereins an euch.

Das Ende der BAFOEGINI

Das BAföG-Änderungsgesetz (2019) eröffnete die Erlassoptionen, zudem erfolgte eine Beseitigung der Ungleichbehandlung mit heutigen BAföG-EmpfängerInnen. Nach Einschätzung der letztjährigen Mitgliederversammlung war ein Weiterbestehen des Vereins nicht erforderlich (sein Zweck war der „Austausch und die Verbreitung von Informationen über die Auswirkungen der BAföG-Volldarlehensregelung von 1983 bis 1990“).

Pandemiebedingt haben wir erst am 21. Juli 2021 die Mitgliederversammlung abgehalten und einstimmig beschlossen: **der Verein BAFOEGINI ist aufgelöst.**

Die Probleme von Betroffenen, die keinen Erlass bekamen, können nicht durch eine (unwahrscheinliche) weitere Änderung am BAföG gelöst werden; zudem greift nach Ablauf des maximal dreißigjährigen Tilgungszeitraums (nach altem Recht) bei AltschuldnerInnen die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Dann wird für viele die Darlehensrestschuld zu einem Schuldenproblem gegenüber dem Bund, das durch Stundung, eventuell Verbraucherinsolvenz, besonders aber durch SchuldnerInnenberatung angegangen werden muss.

Die „Initiative“ bleibt als lockerer Verbund einzelner Personen „aktiv“: die Website werden wir weiter betreiben. Wir sind (nur) per E-Mail oder Fax erreichbar.

Treffen in Berlin

Es gibt keine monatlichen Treffen mehr. Doch jedes Jahr wollen wir ein BAFOEGINI-Revival machen und haben dafür den **dritten Mittwoch im Juni um 19 Uhr** gewählt. Erstmals also am 15. Juni **2022**. Der Ort steht noch nicht fest. Bitte meldet euch zwei, drei Wochen vor dem Termin per E-Mail oder Fax und wir werden euch einladen.

Adieu

Bleibt gesund!

Mit solidarischen Grüßen

Die BAFOEGINI Berlin

Neue Freistellungsgrenzen

Nach der Änderung 2020 erhöhen sich im Oktober 2021 nochmals die Freibeträge.

| | Betrag ab 01.10.2021 | Betrag seit 01.10.2020 |
|---|------------------------------------|-----------------------------|
| Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn | 1.330 EUR + max. 41 EUR* | 1.260 EUR + max. 41 EUR* |
| Freibetrag für jedes Kind | 605 EUR | 570 EUR |
| Freibetrag für Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in | 665 EUR | 630 EUR |

* Seit dem 01.09.2019 gelten im Rahmen der BAföG-Reform neue Regelungen zur verminderten Rate: Eine verminderte Rate wird erst festgesetzt, wenn das Einkommen den Freibetrag um mindestens 42,00 EUR übersteigt. Bei einer Überschreitung um weniger als 42,00 EUR erfolgt eine volle Freistellung. Anders gesagt: Das BVA fordert nur Raten von mindestens 42 Euro pro Monat an, darunter bleiben Betroffene freigestellt.